

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amt Chorin**

**Paech, Herbert**

**Prenzlau, 1936**

Die Verwaltung des Amtes Chorin

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6887**

# Die Verwaltung des Amtes Chorin

---

## 1. Der Amtshauptmann

Der Amtshauptmann war der höchste Beamte und der Leiter des Amtes. Er unterstand direkt seiner vorgesetzten Behörde, der Amtskammer in Cölln an der Spree. Der Hauptmannsposten wurde meist mit verdienten Adligen besetzt, die oft in der Nähe des Amtes eigene Güter besaßen. So waren zweimal Vertreter der in der Uckermark weit verbreiteten Arnims Hauptleute in Chorin, 1545 Jacob von Arnim und am Ende des 16. Jahrhunderts ein Berndt von Arnim, der auch als Hauptmann von Gramzow genannt wird.<sup>1)</sup> 1571 war Christoph von Sparr, dessen Familie im benachbarten Lichterfelde ansässig war, Hauptmann von Chorin.<sup>2)</sup> Oft bekleideten die Hauptleute noch andere Posten, wie z. ein Jobst von Oppen, der gleichzeitig mit seiner Bestallung zum Hauptmann von Chorin die Ernennung zum Oberjägermeister erhielt.<sup>3)</sup> Der 1617 zum Hauptmann „installierte“ Hans Jacob Rothe war ebenfalls gleichzeitig kurfürstlicher Oberjägermeister.<sup>4)</sup>

Hatten die Hauptleute in der ersten Zeit ihr Amt selbst verwaltet, so beschränkte sich seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihre Tätigkeit nur noch auf besondere Fälle. So wurde 1691 der Choriner Hauptmann Ludolf Ernst von Strantz zum Kommissar für die Untersuchung der Aemter ernannt.<sup>5)</sup> Da der Hauptmannsposten immer mehr zur Sinekure wurde, war es nicht weiter verwunderlich, daß ein Hauptmann gleichzeitig zwei Aemtern vorstand, wie der obengenannte Ludolf Ernst von Strantz, der Hauptmann von Chorin und Biesenthal war.<sup>6)</sup> Auch sein Vorgänger, Baltzer von Kotwitz, hatte diese beiden Aemter inne.<sup>7)</sup> Praktisch führte die Verwaltung des Amtes der Amtschreiber, der nächste Untergebene des Hauptmanns. Außer diesem standen dem Hauptmann zu seiner persönlichen Verfügung ein Schreiber, zwei reisige Knechte, ein Stalljunge, ein Kurzschmied und eine Schließerin.<sup>8)</sup> Da er diese alle selbst unterhalten mußte, so erhielt der Hauptmann jährlich ein reichliches Deputat. Es betrug 1593:

Korn: 18 Wispel 12 Scheffel Roggen.  
18 „ 12 „ Gerste.  
40 „ 12 „ Hafer. (Für acht Pferde.)

<sup>1)</sup> Pr. Br. Rep. 21. 29. (2. VII. 1596.)

<sup>2)</sup> Es werden mehrmals die „Sparren von Lichterfelde“ genannt.

<sup>3)</sup> Rep. IX. Rep. 9. P. 1. Fasc. 1.

<sup>4)</sup> Pr. Br. Rep. 21. 29.

<sup>5)</sup> Rep. IX. Rep. 9. K. lit. b. Fasc. 7.

<sup>6)</sup> Ebenda. (1686.)

<sup>7)</sup> Rep. IX. Rep. 9. K. lit. b. Fasc. 7. (1672.)

<sup>8)</sup> Pr. Br. Rep. 21. 29. (Verzeichnis der Deputat-Personen im Amt Chorin von 1593.)

Ferner auf 1 Wispel Gerste 8 Scheffel Hopfen = 6 Wispel 4 Scheffel. Außerdem 14 Scheffel 1½ Metzen Erbsen.

An Vieh bekam er:

3 Ochsen,	15 Hammel,	6 Kälber,
4 alte Kühe,	30 alte Schafe,	30 Gänse.
20 Schweine,	20 Zehnt-Lämmer,	

An Lebensmitteln wurden dem Hauptmann sonst noch zugeteilt: 2 t Kuhbutter, wöchentlich 2 Pfund frische Butter, 1 t 5 Eimer Schafbutter und für 26 Th. 7½ Gr. Hering und Stockfisch. Außerdem bekam er 4½ t Salz, 3 Pfund Pfeffer, 2 Pfund Ingwer, ½ Pfund Safran, 1½ Stein Seife, 2½ Stein Talg zu Lichten und 3 t Landwein.

An Hufschlaggeld für acht Pferde erhielt er 12 Taler und 12 Groschen Futtergeld für drei Leithunde, sofern er diese halten wollte.<sup>9)</sup>

Als 1673 die Deputate eingeschränkt waren, erhielt der Hauptmann von Chorin für seinen persönlichen Bedarf nur noch:

4 Wispel Roggen,	2 Kälber,	8 Schock 30 Eier,
10 Wispel Hafer,	2 Schweine	5 „Achtel“ 8 Pfund Butter,
2 Scheffel Erbsen,	15 Gänse,	8 Schock Kuhkäse,
2 Scheffel Buchweizen,	30 Hühner,	8 Schock Schafkäse

und zwei Pfund Salz.

Dazu kamen in barem Gelde 50 Taler Besoldung und 29 Th. 4 Gr. als Kleidergeld und für einige ausgefallene Deputatstücke.<sup>10)</sup>

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als in Chorin diese Hauptmannsgehälter nicht mehr herausgewirtschaftet werden konnten, entstanden Gehaltsrückstände, die sich manchmal über mehrere Jahre erstreckten.<sup>11)</sup>

Da die praktische Bedeutung des Hauptmannspostens von Jahr zu Jahr gesunken war, wurde diese Stelle schließlich eingezogen und 1699 finden wir in Chorin den Amtmann Johann Werner als einzigen verantwortlichen Leiter des Amtes.

<sup>9)</sup> „Jobst von Oppens Deputat“, ebenda.

<sup>10)</sup> Pr. Br. Rep. IX. Rep. 9. K. lit. b. Fasc. 1c.

<sup>11)</sup> Ebenda, Fasc. 7. (1690.)

## 2. Der Amtmann

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts führte der Amtsschreiber im Auftrage des meist nicht selbst auf dem Amte anwesenden Hauptmanns die gesamte Verwaltung. Er war also nächst dem Hauptmann die wichtigste Persönlichkeit im Amte. Neben seiner eigentlichen Bezeichnung als Amtsschreiber kam schon manchmal der Titel „Amtmann“ vor.<sup>1)</sup> Die Einkünfte des Amtsschreibers von Chorin betragen 1674: 10 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 5 Scheffel 2 Viertel Hopfen, 4 Wispel 4 Scheffel 2 Viertel Hafer,

<sup>1)</sup> 1686 z. B. wurde ein gewisser Grähler „Amtmann“ genannt, 1688 aber wieder „Amtsschreiber“. (Pr. Br. Rep. 21. 29.)

ein Viertel Erbsen, 2 Viertel Buchweizen, 2 Viertel Salz, einige Pfund Rindfleisch, ein Schaf, ein halbes Schwein, sechs Hühner, drei Gänse, 20 Pfund Kuhbutter und zwei Schock Kuhkäse, dazu an barem Gelde 42 Taler Besoldung und für Schreibmaterial.<sup>2)</sup>

Als der Hauptmannsposten abgeschafft wurde, behielt der Amtsschreiber seine Tätigkeit als Verwalter des Amtes bei, bekam aber nun als feste Bezeichnung den Titel „Amtmann“, später auch manchmal „Ober-Amtmann“, und als seinen Gehilfen einen nunmehr die Bezeichnung „Amtsschreiber“ führenden Amtsbedienten.<sup>3)</sup>

Der Amtmann war kurfürstlicher Beamter, der für seine Tätigkeit eine Besoldung erhielt, auch noch dann, als er gleichzeitig Pächter des Amtes war. Allerdings stellte er in erster Linie den großen landwirtschaftlichen Unternehmer dar. Der 1705 eingesetzte frühere Amtsschreiber und nunmehrige Amtmann Johann Ernst Werner führte das Amt noch nicht als Pächter, sondern als Verwalter in königlichem Auftrage. Er mußte 2000 Taler Kautions stellen und genoß für seine Tätigkeit 12 % vom jährlichen Reinertrage des Amtes. Außerdem erhielt er jährlich sechs Wispel Futterhafer oder 36 Taler in bar für zwei Pferde und für sechs Kühe Wiesen, die zehn Fuder Heu erbrachten. Im Amtshause hatte er freie Wohnung, bekam freies Brennholz und durfte den Amtsgarten benutzen. Für die Versorgung des Haushalts mit Fischen war dem Amtmann die freie Sommer- und Winterfischerei auf dem Amtssee gestattet. Für das Mahlen von Roggen, Gerste und Malz brauchte er an die Ragöser Mühle keine Abgaben zu leisten.<sup>4)</sup>

1721 wurde Amtmann Werner der erste Pächter des Amtes Chorin auf sechs Jahre, gegen eine Kautions von 3000 Talern und jährlich 2300 Taler Pacht.<sup>5)</sup> Dafür erhielt er das ganze Amt Chorin, mit allen Vorwerken, Schäfereien, Fischereien, Krügen, Hütungen, Wiesen usw.

Seine Besoldung für die Einziehung und Verwaltung der landesherrlichen Abgaben im Amte erhielt er in barem Gelde, und zwar jährlich 50 Taler. Dazu kamen noch Gerichtssporteln und Forstakzidentien.<sup>6)</sup> Zwei Jahrzehnte später betrug das Gehalt des Amtmanns bereits 74 Taler und 1805 sogar 100 Taler.

War die Pachtzeit abgelaufen, so wurde das Amt zu einem Mindestsatze ausgeschrieben, der auf Grund der jährlichen Erträge festgesetzt worden war. Bei mehreren Bewerbern wurde meist dem bisherigen Amtmann, sofern er sich bewährt hatte, der Vorzug gegeben. Auch dessen Söhne hatten eher Aussicht das Amt zu bekommen. Bei der Verpachtung des Amtes Chorin im Jahre 1772 überboten sich gegenseitig der gewesene Amtmann Karbe und ein gewisser Tornarius von 9000 Taler bis auf 10 800 Taler. Dann machte Karbe das letzte Angebot, indem er 10 956 Th.

<sup>2)</sup> „Verzeichnis aller Geld-Besoldungen und Deputate“. 1673—74. Ebenda.

<sup>3)</sup> Der von 1772—99 amtierende Karbe hatte die Bezeichnung „Ober-Amtmann“ erhalten. (Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 4, Nr. 11.)

<sup>4)</sup> Bestallung des Amtmanns Werner vom 24. XI. 1705. (Pr. Br. Rep. 21. 29.)

<sup>5)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 2. Dom.-Reg. Amt Chorin, Paket 6, Nr. 2.

<sup>6)</sup> Ebenda.

19 Gr. geben wollte, sofern ihm das Amt auf neun Jahre überlassen würde. Daraufhin erhielt er auch den Zuschlag.<sup>7)</sup> Seinen Pachtvertrag ließ er dann nach Ablauf verlängern, wofür er besondere „Pachtprolongationsgebühren“ zahlen mußte. Die Kaution, die er zu stellen hatte, betrug nur 2400 Taler. Die Pachtsumme mußte er in vier Raten zahlen, je  $\frac{1}{6}$  am 1. III. und 1. IX. und je  $\frac{1}{3}$  am 1. VI. und 1. XII. eines jeden Jahres.<sup>8)</sup>

Bei Antritt seines Amtes hatte der Amtmann einen Eid zu leisten, der z. B. 1809 folgendermaßen gelautet hatte:

„Ich Christian August Nobbe schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General Pächter des königl. Domainen Amtes Chorin bestellt worden, Seiner königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn ich treu und gehorsam seyn, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen oder künftig vorgeschrieben werden mögten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden mögten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenden königl. Diener und Beamten in meinen gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum Amen.“<sup>9)</sup>

In seinem Geschäftsbereich als königlicher Beamter hatte der Amtmann die landesherrlichen Gefälle, wie Kontribution, Hufen- und Giebelschoß, von den Amtsuntertanen einzuziehen und als Gerichtsherr die landesfürstlichen Rechte zu vertreten. Auch die Verwaltung der Forsten konnte ihm auf Grund des Pachtvertrages übertragen werden, während die praktische Tätigkeit und Mitverantwortung einem Oberjäger oder Forstmeister vorbehalten blieb.

Die Tätigkeit des Amtmanns als Pächter verteilte sich auf die Verwaltung der Ausgaben des Amtes und auf die Aufbringung der Einkünfte aus den selbstbewirtschafteten Vorwerken und dem nur mittelbar zugehörigen Bauernland.

Um über den Zustand des Amtes und seiner Untertanen immer unterrichtet zu sein, war der Amtmann verpflichtet, zweimal im Jahre, nämlich im Frühjahr und Herbst nach vollendeter Saat, das Amt zu bereisen und darüber Protokolle aufzunehmen.<sup>10)</sup> In diesen Bereisungsprotokollen wurde über den Vermögensstand der Untertanen berichtet, ferner über den Zustand der Höfe, der Viehzucht, Ackerbeschaffenheit, Saatenstand usw.

Über die Rechte und Pflichten der Untertanen gab das „Erbregister“ Auskunft, eine Aufzeichnung sämtlicher Abgaben, Pflichten und Gerechtigkeiten, die von 1573—77 gemacht worden

<sup>7)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 2, Nr. 1.

<sup>8)</sup> Ebenda. Fach 1, Nr. 1.

<sup>9)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 4, Nr. 11—13.

<sup>10)</sup> Ebenda, Fach 14, Bereisungsprotokolle, Nr. 1.

waren und auf die sich das Amt bei Streitigkeiten bis ins 18. Jahrhundert hinein berief.<sup>11)</sup>

Der Amtmann mußte auch „Polizei-Bereisungen“ des Amtes vornehmen und dabei die Feuerlösch-Einrichtungen, den Zustand der Wege, Zäune, Häuser usw. besichtigen und aufgetretene Mängel beseitigen lassen. Er war für den einwandfreien Zustand des Amtes Chorin verantwortlich.

Wollte der Amtmann Neubauten errichten, so mußte er vorher die Erlaubnis der Krieges- und Domänenkammer einholen. War sein Pachtvertrag abgelaufen und behielt er das Amt nicht weiter, so erhielt er die Baukosten ersetzt. Nach dem Pachtvertrag war der Amtmann verpflichtet, sämtliche Dächer im Amte, d. h. der königlichen Gebäude auf den Vorwerken, auf seine Kosten zu unterhalten und alle Ausbesserungen unter 10 Taler auf seine Kosten gleichfalls vornehmen zu lassen, die ihm dann später nicht ersetzt wurden.<sup>12)</sup> Diese Bestimmungen wurden schließlich abgeändert und er brauchte nur noch den 30. Teil der Rohrdächer, den 20. der Strohdächer und den 24. der Ziegeldächer decken zu lassen.<sup>13)</sup>

Eine wichtige Aufgabe des Amtmanns war die Instandhaltung der Abzugsgräben, die mindestens alle drei Jahre ausgeräumt werden mußten. Ferner hatte sich der Amtmann des Kleebaues und des Anbaues anderer Futterkräuter zu befleißigen und über den Ackerbau ordentliche Saat-, Dresch- und Düngeregister zu führen.<sup>14)</sup> Auch eine vorgeschriebene Anzahl von Maulbeerbäumen war zu pflanzen und zu unterhalten.<sup>15)</sup>

Sämtliche Amtsgebäude mußten bei der „Land-Feuer-Sozietät“ versichert werden und die Versicherungsprämien hatte der Amtmann aus seiner Tasche zu bezahlen.

Für die Amtsregistratur wurde die Edikten-Sammlung von Mylius immer auf dem laufenden gehalten und ergänzt.<sup>16)</sup>

Kam der Amtmann allen seinen Verpflichtungen getreulich nach, so hatte er bei seinem Abzuge vom Amte keine Schwierigkeiten zu erwarten. Seine Kautions- und die gebachten Unkosten erhielt er dann ohne weiteres ersetzt. Stellten die Taxatoren aber irgendwelche Nachlässigkeiten und während der Wirtschaftsführung des abziehenden Amtmanns entstandene Schäden fest, so mußte dieser dafür haften.

<sup>11)</sup> In Beantwortung einer Beschwerde der Herzsprunger Kossäten wurde z. B. 1710 das Erbrechtregister zitiert. (Pr. Br. Rep. 21, 29.)

<sup>12)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 2, (1781.)

<sup>13)</sup> Ebenda, Fach 14, Nr. 11—13.

<sup>14)</sup> Ebenda.

<sup>15)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 6, Seidenbau, Nr. 4.

<sup>16)</sup> Ebenda, Fach 14, Nr. 11—13.

### 3. Die Amtsbedienten

Außer dem Amtsschreiber, dem späteren Amtmann, und den sechs Bedienten, die dem Amtshauptmann zur persönlichen Verfügung standen, war 1593 auf dem Amte<sup>1)</sup> ein Kornschreiber tätig, der den Amtsschreiber bei seiner Arbeit zu unterstützen hatte. 1672 war aber dieser Posten in Chorin unbesetzt, da der Amtsschreiber die ganze Arbeit allein schaffen konnte und man wegen der geringen Einnahmen das Kornschreibergehalt besser ersparen wollte.<sup>2)</sup> Auf Grund des Deputatverzeichnisses hätte der Kornschreiber jährlich bekommen müssen: 10 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 3 Scheffel Hopfen, 2 Wispel 2 Scheffel Hafer, 1 Viertel Erbsen, 2 Viertel Buchweizen, 2 Viertel Salz, einige Pfund Rindfleisch, ein halbes Schwein, 2 Gänse, 20 Pfund Kuhbutter und 2 Schock Kuhkäse.<sup>3)</sup>

Den landwirtschaftlichen Betrieb auf den Vorwerken leitete der Amtsvogt, der 15 Taler Besoldung und ein reichliches Deputat, ähnlich dem des Kornschreibers, erhielt.<sup>4)</sup> 1740 betrug das Gehalt des Vogtes 22 Th. 9 Gr. 6 Pf. und 1805 runde 30 Taler.<sup>5)</sup>

An weiteren Bedienten waren 1593 auf dem Amte: zwei Fischer, zwei Wagenknechte, ein Futterschneider, eine Viehmutter mit drei Mägden, ein Koch mit Küchenjungen, ein Bäcker, ein Brauer, ein Pförtner, ein Junge als Amtsschreiberhilfe, ein Böttcher, eine Altfrau, zwei Wächter, die in der Amtsbrauerei mitarbeiteten, der Schweiner mit seiner Frau und der Ochsenhirt. Von diesen Bedienten bekamen Brauer und Fischer jährlich je 15 Taler Besoldung und Deputate. Außer dem Koch, der fünf Taler erhielt, hatten die anderen Bedienten nur Naturallohn.<sup>6)</sup>

Von der großen Bedientenzahl auf dem Amte waren 1733 außer dem Amtmann und dem Amtsschreiber nur noch der Vogt, der Brauer, ein Böttcher, ein Schäfer, ein Radmacher, ein Garnweber und zwei Drescher übrig.<sup>7)</sup>

Auf jedem der anderen Vorwerke waren ein Meier, eine Meierin und ein Meierknecht tätig, dazu auf den meisten noch Kuh- und Schweinehirten, ein Ochsenjunge und ein Feldhüter.<sup>8)</sup> Von diesen erhielt der Meier und der Meierknecht je 12 Taler, die Meierin vier Taler, der Ochsenjunge fünf und der Schweinehirt drei Taler. Ihre Deputate bestanden aus Roggen, Gerste, Hafer, Hopfen, Buchweizen, Salz, Heringen, Butter, Käse und Fleisch.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> „auf dem Amte“ bedeutet auf dem Amtsvorwerk Chorin, während „im Amte“ im Gebiet des gesamten Amte bedeutet.

<sup>2)</sup> Pr. Br. Rep. 21. 29.

<sup>3)</sup> Ebenda, „Verzeichnis aller Geld-Besoldungen und Deputate“. 1773—74.

<sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Pr. Br. Rep. 2. 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, General-Pacht-S. Pachtanschlüge von 1740 und 1805.

<sup>6)</sup> Pr. Br. Rep. 21. 29. Verzeichnis aller Geld-Besold. u. Deputate.

<sup>7)</sup> Pr. Br. Rep. 2. 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Nr. 1.

<sup>8)</sup> Pr. Br. Rep. 21. 29. Verzeichnis aller Geld-Besold. u. Deputate.

<sup>9)</sup> Ebenda.

Bis Anfang des 18. Jahrhunderts zählte zu den Amtsbedienten noch ein Weinmeister, der den Weinberg in Liepe zu bestellen hatte.<sup>10)</sup>

Zwei Heidereiter, je einer in Liepe und Schmargendorf, sorgten für die Ordnung im Amte und beaufsichtigten die Forsten. Sie erhielten anfänglich 25 Taler Gehalt und Deputate.<sup>11)</sup> 1740 bekam der Heidereiter in Liepe bereits 106 Taler und der in Schmargendorf 95 Taler.<sup>12)</sup> Neben den Heidereitern gab es in Paarstein und in Britz einen Schützen.<sup>13)</sup> Um 1800 waren im Amte bereits zwei Oberförster, in Liepe und Schmargendorf, zwei Hegemeister in Britz und Groß-Ziethen und ein Förster in Paarstein.<sup>14)</sup>

Bis 1770 hatte der Amtmann die gesamte Verwaltung der Amtsforsten unter sich gehabt. Als dann aber, um die Forsten vor Ausnutzung zu schützen, besondere Forstämter gegründet worden waren, mußte der Amtmann bei allen die Forsten betreffenden Fragen ein Gutachten und einen Bericht des Forstamtes einfordern, wofür ein Oberförster oder ein Forstmeister verantwortlich zeichnete.<sup>15)</sup>

<sup>10)</sup> Pr. Br. Rep. 7, Amt Chorin, Rep. II, Fach 24, Nr. 4.

<sup>11)</sup> Pr. Br. Rep. 21, 29, Verzeichnis aller Geld-Besold. u. Deputate.

<sup>12)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1, Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Nr. 1. (1740.)

<sup>13)</sup> Ebenda.

<sup>14)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1, Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Bereisungsprotokolle, Nr. 1.

<sup>15)</sup> Ebenda, Fach 9, Kolonisten-Sachen, Nr. 77.

#### 4. Die Amtsjurisdiction

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit in unterster Instanz lagen für das Amt Chorin in den Händen des Hauptmanns und später des Amtmanns. Die in den Amtsdörfern aus den Schulzen und den Gerichtsmännern sich zusammensetzenden „Gerichte“ hatten nur noch die Befugnis der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizuwohnen, vor allem bei Verkäufen und bei Erbfällen.

Die Rechtspflege im Amte war schlecht, solange sie in den Händen des Amtmanns lag, der ja kein Jurist war. Außerdem war der Willkür freie Bahn gelassen. Um diesem Übelstand abzuwehren, wurden schließlich besondere Justizämter geschaffen, die für mehrere Domänenämter gleichzeitig zuständig waren. Das Amt Chorin gehörte zum Justizamt in Neustadt-Eberswalde, wo ein auf Vorschlag der Kammer eingesetzter Justizamtmann die Rechtspflege unter sich hatte. 1770 kam das Reglement für die zur Verwaltung einer schnellen und unparteiischen Rechtspflege auf den königlichen Ämtern angeordneten beständigen Justizämter in der Kurmark heraus.

Gemeinsam mit dem Amtmann des Domänenamtes hatte das Justizamt über Annahme von neuen Untertanen, Einstellung von Predigern, Abnahme von Gemeinderechnungen zu entscheiden. Dazu kam die Zuständigkeit in Grenzregulierungsfragen, Hütungsstreitigkeiten, Eigentumsfragen in bezug auf Forstländer usw.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> E. v. Meier, Reform d. Verwaltungsorgan. S. 96 ff.



Da sich das für Chorin zuständige Justizamts in Neustadt-Eberswalde befand, mußte der Amtmann einen Gerichtsdienner halten, den er mit 30 Talern im Jahr bezahlte und der auf dem Amtsvorwerk eine Dienstwohnung innehatte. Dieser Gerichtsdienner hatte sich jeden Morgen in der Amtsregistratur einzufinden und die Postsachen nach Neustadt-Eberswalde zu bringen, wofür er die üblichen Meilengebühren erhielt.<sup>2)</sup>

Da er gleichzeitig Gefängniswärter war, so bekam der Gerichtsdienner von den Arrestanten, die sich manchmal auf dem Amte befanden, die gesetzlichen „Sitzgebühren“. Das Gefängnis befand sich ebenfalls auf dem Amtsvorwerk Chorin und bestand seit Anfang des 19. Jahrhunderts aus einer neben der Gerichtsdiennerwohnung befindlichen und umgebauten Deputantenwohnung.<sup>3)</sup>

Der Choriner Gerichtsdienner war auch gleichzeitig Amtsdienner<sup>4)</sup> und hatte als solcher auf die Ordnung im Amte zu achten. Vor allem mußte er aufpassen, daß auf den Dorfstraßen und in den Ställen nicht geraucht wurde, andernfalls er jede Tabakspfeife zu beschlagnahmen und an das Amt abzuliefern hatte. „Spinngesellschaften“ hatte er zu verhindern und in den Krügen jegliches „Hazard-Spiel“ zu untersagen. Ihm selbst war es natürlich verboten, sich an Spiel- oder Trinkgesellschaften zu beteiligen.<sup>5)</sup>

Die Einnahmen aus dem Gericht waren sehr gering und betrugen jährlich nur fünf Taler.<sup>6)</sup> Die verhängten Amtsstrafen waren teilweise sehr hoch. Ein Holzdiebstahl in der Amtsforst wurde z. B. 1624 mit 100 Talern bestraft.<sup>7)</sup> Der Diebstahl von zwei Scheffeln Korn wurde mit 25 Talern geahndet. Der Diebstahl eines Wesspees und eines Plötzennetzes brachte außer drei Talern Geldstrafe noch fünf Tage Gefängnis ein. Üble Nachrede über ein Mädchen wurde mit sechs Tagen Gefängnis und 25 Talern bestraft, Gotteslästerung mit nur 1 Th. 10 Gr. und Sachbeschädigung, nämlich Entzweischlagen eines Rades, mit einem Taler.<sup>8)</sup>

Für die Strafvollziehung waren ursprünglich Strafinstrumente verwandt worden, die noch 1809 beim Inventar des „Justizamts-Repositoryums“ auf dem Amte geführt worden waren.<sup>9)</sup> Neben einer eisernen Beinschelle und drei Halsschellen waren dies vier Brenneisen und ein Pranger mit Halseisen.

Außer diesen Strafinstrumenten gehörten zum Choriner Justizinventar fünf Schränke mit Türen und Schlössern, ein offenes Regal, ein Kasten mit eisernen Bändern, drei Schlössern und drei Schlüsseln, worin Geld aufbewahrt wurde, drei Amtssiegel und einige juristische Werke, nämlich die Kammergerichtsordnung von 1709, das Landrecht in zwei Auflagen, von 1749 und 1750, ein „Codex Fridericianus“ und die Ediktensammlung von Mylius.<sup>10)</sup>

<sup>2)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Amts-Bediente-Sachen, Nr. 2.

<sup>3)</sup> Ebenda, Fach 9, Koloisten-Sachen, Nr. 67.

<sup>4)</sup> Erst 1836 wurden beide Aemter getrennt.

<sup>5)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Amts-Bediente-Sachen, Nr. 2.

<sup>6)</sup> Es waren die Gerichtsgefälle.

<sup>7)</sup> Pr. Br. Rep. 21. 29.

<sup>8)</sup> Pr. Br. Rep. 32, Schulamt Joachimsthal, Rep. B. lit. C, Nr. 3, vol. 5.

<sup>9)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 4, Nr. 11–13.

<sup>10)</sup> Ebenda.

## 5. Der Amtshaushalt

Der Amtshaushalt setzte sich zusammen aus dem Erlös der auf den Vorwerken selbst geernteten Feldfrüchte und der von den Untertanen gelieferten Naturalien. Dazu kamen Einnahmen aus dem Verkauf von Wolle, Vieh und die ursprünglich sehr geringen Bareinnahmen. Erst als gegen Ende des 17. Jahrhunderts zur Geldwirtschaft übergegangen wurde, erhöhten sich die Geldeinnahmen — vor allem aber durch die Verpachtung größerer Teile des Amtes, wie Mühlen und Vorwerke. Demgegenüber standen die Ausgaben an Besoldung, die Deputate für die Amtsbedienten und für die Pfarrer und Küster. Bis zum 30jährigen Kriege verschlangen außerdem die kurfürstlichen Ablager und die Bewirtung fremder Fürstlichkeiten oftmals die gesamten Einnahmen, so daß das Amt manches Mal in Schulden geriet.

Die Ausgaben überstiegen z. B. die Einnahmen

1619—20	um rund	515 Taler,
1624—25	„ „	1400 „
1639—40	„ „	463 „
1654—55	„ „	1938 „ <sup>1)</sup>

Ein „Auszug“ aus der Einnahmeseite des Amtshaushaltes sah 1661—62, also in einer Zeit, in der das Amt sehr daniederlag, folgendermaßen aus:

	Th.	Schilling	Pf.
Stehende Silberzinse von sämtlichen Untertanen .....	29	3	4
Fischverkauf .....	25	—	—
Aalverkauf .....	54	15	—
Wasserpächte .....	10	—	—
Vermietete Fischerei .....	10	—	—
Viehverkauf .....	30	—	—
Schweineverkauf .....	30	—	—
Häute .....	5	—	—
Wolle .....	110	—	—
Vom Garn zu Liepe .....	14	—	—
Kälberzehnt .....	4	—	—
Füllenzehnt .....	1	—	—
Amtsstrafen .....	50	—	—
Schneidemühle .....	30	—	—
9 t Most .....	48	—	—
Insgesamt:	450	18	4 <sup>2)</sup>

Die Ausgabenseite trug dagegen folgende Posten:

	Th.	Schilling	Pf.
Amtsbesoldung mit Lohn der Heide- reiter zu Liepe u. Schmargendorf	349	12	—
Speisung des Pfarrers .....	7	12	—
10 t Salz .....	20	—	—

<sup>1)</sup> Es sind dies ungefähre Ueberschläge.

<sup>2)</sup> „Extract“ von der Geldeinnahme 1661—62. (Pr. Br. Rep. 32, Schulamt Joachimsthal, Rep. B, lit. C, Sectio I, Nr. 3, vol. 5.)

2 t Hering .....	16	—	—
Auf Garn und Fischerzeuge .....	18	—	—
Amtszeehrung und Gerichtsgebühr ..	20	—	—
Botenlohn .....	4	—	—
Grobschmiede .....	12	—	—
Kleinschmiede .....	5	—	—
Meierei Schmargendorf .....	10	—	—
Meierei Pehlitz .....	20	—	—
Schäferei Schmargendorf .....	21	18	—
Um die Mahlmühle wieder zu bauen	30	—	—
Für Weinberg zu Liepe .....	20	—	—
Amtsgebäude .....	50	—	—
Insgesamt:	503	18	— <sup>3)</sup>

Dieser Amtshaushalt weist also verhältnismäßig geringe Summen auf, was aus der schlechten Wirtschaftslage zu erklären ist. Aber auch in den besseren Zeiten des Amtes, zu Beginn des 17. Jahrhunderts, hatte der Haushalt kaum 5000 Taler erreicht.

Im 18. Jahrhundert aber stieg der Ertrag des Amtes bis auf 15 000 Taler. Den größten Anteil an dieser Steigerung hatte einerseits die zunehmende Zahl der Untertanen, die ja ein beträchtliches Dienstgeld für bereits damals zum Teil abgelöste Dienste zahlen mußten, andererseits die Einnahmen aus den „Zeitpachtstücken“, vor allem den Vorwerken.

So sah z. B. der Amtshaushalt für 1739—40 schon wesentlich anders aus:

Einnahmen:	Th.	Gr.	Pf.
An beständigen Gefällen .....	489	19	10
Unbeständige Gefälle .....	249	4	4
Dienstgeld .....	2312	14	—
Gerichtsgefälle .....	5	—	—
Glashüttenpacht .....	684	20	—
Zeitpacht .....	3255	8	11
Kleinere Pachtstücke .....	192	—	—
Seen, Fischereien .....	377	8	—
Zeitpacht von Mühlen .....	660	10	11
Zins- und Pachtgetreide .....	1138	12	1
Insgesamt:	9365	2	1 <sup>4)</sup>

Diesen großen Einnahmen standen nun sehr geringe Ausgaben gegenüber:

Ausgaben:	Th.	Gr.	Pf.
Dem Beamten .....	74	—	— <sup>5)</sup>
Amts-Vogt .....	30	—	—
Nachtwächter .....	12	—	—
Forstbedienten .....	300	—	—
Geistliche und Schulbediente .....	40	—	—
Post- und Botenlohn .....	9	—	—

<sup>3)</sup> „Extract“. (Pr. Br. Rep. 32, Schulamt Joachimsthal, Rep. B, lit. C, Sectio I. Nr. 3, vol. 5.)

<sup>4)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Pacht-Anschlag.

<sup>5)</sup> Mit dem Beamten ist der Amtmann gemeint.

Kontribution, Schoß etc. ....	9	—	—
Ziese .....	29	12	—
Blasenzins .....	2	—	—
Schreibutensilien .....	10	—	—
Verschiedenes .....	13	—	—
Diäten .....	12	—	—
Insgesamt:	540	12	— <sup>6)</sup>

Das Bestreben ging nun dahin, die Einnahmen möglichst noch zu erhöhen und die geringen Ausgaben weiter zu drücken. Das Ergebnis dieser Bemühungen waren Reinerträge des Amtes von

10 831 Th. 7 Gr. 11 Pf. für 1757—58,  
11 065 Th. 10 Gr. 10 Pf. „ 1763—64,  
14 088 Th. 6 Gr. 7 Pf. „ 1768—69.<sup>7)</sup>

Aus solchen Jahreserträgen wurde die Summe ermittelt, die der Generalpächter des Amtes an Pacht zu zahlen hatte.

Die Zusammenstellung des Haushalts erfolgte aus einer Fülle von Tabellen, in denen die einzelnen Pachtverhältnisse, die Abgaben der Untertanen usw. aufgezeichnet und ständig ergänzt wurden. Besonders genau waren die Register über die Vorwerke, die ja den Grundstock der Amtswirtschaft bildeten. Neben bis ins einzelne spezifizierten Viehbestandstabellen wurden Aufzeichnungen über das vorhandene Saatgetreide gemacht, das Ackerland wurde der Güte nach eingeteilt und die darauf entfallende Aussaatmenge festgestellt, außerdem genaue Ernte-, Dresch- und Düngeregister geführt.

Vor jeder Übergabe des Amtes an einen neuen Amtmann wurden „Inventare“ aufgestellt, welche die im Amte vorhandenen Vorwerke und sonstigen königlichen Bauten sehr genau beschrieben, sowohl den baulichen Zustand als auch die einzelnen Teile der Hofwehr und die Einrichtungsgegenstände der Wohnhäuser. Dabei wurde streng unterschieden zwischen Bauten, die auf königliche Kosten errichtet worden waren, und solchen, die der Amtmann auf eigene Rechnung hatte aufführen lassen. Letztere mußte der neue Amtmann dem abziehenden Beamten ersetzen.

Der Gesamtzustand des Amtes wurde jährlich um Trinitatis, dem Sonntage nach Pfingsten, festgestellt, da zu dieser Zeit das landwirtschaftliche Jahr die beste Beurteilung ermöglichte; über den Ertrag des vergangenen Jahres war schon verfügt worden, und die neue Ernte stand bevor.<sup>8)</sup>

<sup>6)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Pacht-Anschlag.

<sup>7)</sup> Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Pacht-Anschläge.

<sup>8)</sup> Auch jetzt noch werden die jährlichen Statistiken für die Zeit um Trinitatis aufgestellt.